

Untersuchungen zur Wirksamkeit von Richtlinien und V-Chip

## → Jugendmedienschutz im internationalen Vergleich

Von Uwe Hasebrink\*

Anlässe für das Nachdenken über Optionen des Jugendmedienschutzes

Verschiedene Anlässe haben in jüngster Zeit zu erneuten Diskussionen um den Jugendmedienschutz geführt: Zum einen die öffentliche Debatte um Nachmittags-Talkshows in privaten Fernsehprogrammen, denen Verstöße gegen den Jugendmedienschutz vorgeworfen wurden (1), zum anderen die Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie, die auch die Harmonisierung der Regelungen zum Jugendmedienschutz betrifft, und schließlich hat auch die Einführung digitalen Fernsehens die Diskussionen über geeignete Kriterien und Verfahren zur Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen angeregt. Die Ausdifferenzierung der Programmangebote, insbesondere die zunehmende Bedeutung von Spartenkanälen, Pay TV und Pay per view sowie Near video on demand, wirft die Frage auf, inwieweit das weltweit bisher entscheidende Mittel des Jugendmedienschutzes, nämlich die Beschränkung bestimmter Programminhalte auf Sendezeiten, zu denen Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht fernsehen, künftig noch tauglich sein kann.

Sendezeit und Altersfreigabe regeln bisher Jugendmedienschutz

Bisher waren die Sendezeitregelungen das einzige Kriterium, anhand dessen die verschiedenen Altersfreigaben vergeben wurden. Während sich viele Eltern darauf verließen, daß die Fernsehveranstalter die brutaleren Filme erst später am Abend zeigen und daß damit die Sendezeit ein guter Anhaltspunkt dafür ist, ob Sendungen für ihre Kinder vermutlich geeignet sind, wuchs bei anderen die Skepsis gegenüber bestimmten Programmformen wie zum Beispiel Talkshows im Tagesprogramm. Offensichtlich herrscht jedoch bei der Mehrzahl der Eltern eine Unkenntnis der bestehenden Regelungen bei zugleich hoher subjektiver Relevanz des Themas Jugendschutz vor, wie kürzlich in einer Befragung des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest erneut bestätigt wurde. (2)

Aktuelle Entwicklung führt zu neuen Modellen des Jugendmedienschutzes

Die Selbstverständlichkeit der ausschließlich sendezeitbezogenen Regelungen hat auch dazu geführt, daß sich die Forschung bisher kaum systematisch mit der Frage befaßt hat, wie sich verschiedene Modelle der Sicherung des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern darstellen, wie sie untereinander zusammenwirken und sich insgesamt im Alltag von Familien bewähren. Diese Fra-

gen werden erst jetzt durch die oben skizzierten Anlässe aufgeworfen, es werden verschiedene technische und organisatorische Modelle diskutiert und wissenschaftliche Untersuchungen zu deren Evaluation durchgeführt.

In Ergänzung zu der in diesem Heft vorgestellten Untersuchung der Wirksamkeit der für das digitale Fernsehen in Deutschland diskutierten technischen Option (vgl. den Beitrag von Helga Theunert und Bernd Schorb) sollen im folgenden Ergebnisse empirischer Untersuchungen berichtet und diskutiert werden, die sich mit der Wirksamkeit der in anderen Ländern erwogenen Maßnahmen zur Sicherung des Jugendmedienschutzes beschäftigen. (3) Angesichts der vorliegenden bzw. öffentlich verfügbaren Ergebnisse fällt auf, daß die entsprechenden Untersuchungen sich eng auf die jeweils zur Debatte stehenden konkreten Optionen beziehen und – zumindest im Hinblick auf die öffentlich gemachten Ergebnisse – beschränken. Der folgenden Darstellung wurde daher eine Gliederung zugrundegelegt, die länderbezogen vorgeht und für ausgewählte Länder zunächst die dort diskutierten und erprobten Modelle für den Jugendmedienschutz skizziert und dann die darauf bezogenen Forschungsergebnisse zusammenfaßt. Diese Übersicht kann nicht vollständig sein, sie konzentriert sich auf Untersuchungen, die sich mit aktuellen Regelungsmodellen auseinandersetzen.

### Frankreich: Warnsignale zur öffentlichen Sensibilisierung

In Frankreich ist die Diskussion um den Jugendmedienschutz in den letzten Jahren durch ein Thema geprägt: Es geht in erster Linie um die Kennzeichnungspflicht von Sendungen, mit der eine größtmögliche Sensibilisierung aller Beteiligten für den Jugendmedienschutz erreicht werden soll. Diese Regelung ist auch außerhalb Frankreichs von besonderem Interesse, da die neugefaßte EU-Fernsehrichtlinie ein ähnliches Modell für alle Mitgliedstaaten vorsieht.

Seit November 1996 gilt in Frankreich eine Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltdarstellungen im Fernsehen, die auf einer Vereinbarung zwischen den Veranstaltern der terrestrisch verbreiteten Programme und der Aufsichtsinstanz Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA) beruht. Sie sieht vor, daß Filme, Fernsehspiele, Serien, Zeichentricksendungen und Dokumentationen nach fünf verschiedenen Kategorien unterschieden werden, die mit bestimmten Konsequenzen für die Programmierung einhergehen. (4) Nach einer geringfügigen Korrektur der ursprünglichen Regelung, die am 31. August 1998 in Kraft trat und sich nun auch auf das Angebot des vorher nicht berücksichtigten Pay-TV-Programms Canal+ erstreckt, sind die Kategorien künftig wie folgt definiert (5):

- Ausstrahlung ohne Einschränkung; Kennzeichnung: Raute in grünem Kreis;
- Empfehlung: „Anwesenheit von Eltern empfohlen“; keine Ausstrahlung im Umfeld von Kinderprogrammen, besondere Sorgfalt bei der

Vorstellung empirischer Studien in ausgewählten Ländern

Kennzeichnungspflicht von Sendungen dominiert Diskussion um Jugendmedienschutz

Fünf Programmkategorien sollen Kinder und Jugendliche vor Gewalt im Fernsehen schützen

\* Hans-Bredow-Institut für Rundfunk und Fernsehen, Hamburg.

Gestaltung und Plazierung von Trailern für diese Angebote im Umfeld von Kindersendungen; Symbol: Kreis in blauem Kreis;

- Empfehlung: „nicht für Kinder unter zwölf Jahren“ bzw. „Anwesenheit von Eltern unverzichtbar“; Ausstrahlung nicht vor 22.00 Uhr (Ausnahmen an bestimmten Wochentagen und außerhalb der Ferienzeiten möglich), Trailer dürfen keine potentiell jugendgefährdenden Szenen enthalten und nicht im Umfeld von Kindersendungen ausgestrahlt werden; letztere Einschränkung gilt auch für verschlüsselte Angebote (Pay TV), während die Sendezeitbeschränkung dort nicht gilt; Symbol: Dreieck in orangefarbenem Kreis;
- Empfehlung: „nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren“; Ausstrahlung nicht vor 22.30 Uhr, Trailer dürfen keine potentiell jugendgefährdenden Szenen enthalten und generell nicht vor 20.30 Uhr ausgestrahlt werden; Symbol: Quadrat in rotem Kreis;
- Empfehlung: „nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“; Ausstrahlung im unverschlüsselten Fernsehen generell verboten, in Pay-TV-Programmen nur zwischen 24.00 und 5.00 Uhr und verschlüsselt erlaubt; Symbol: Kreuz in violetterem Kreis.

**Veranstalter klassifizieren Sendungen selbst, eingeblendetes Symbol kennzeichnet Gewaltgrad**

Die Klassifizierung der Sendungen wird von den Veranstaltern selbst vorgenommen; diese haben dafür jeweils Beurteilergremien eingerichtet. Das entscheidende Merkmal der Regelung besteht darin, daß die Sendungen, die den Kategorien 3 und höher zugeordnet werden, während der gesamten Ausstrahlung mit dem jeweiligen Symbol zu kennzeichnen sind. Die Signets für Sendungen der Kategorie 2 sind mindestens während der ersten 60 Sekunden der Sendung sowie nach jeder Unterbrechung erneut einzublenden. Außerdem sind zu Beginn der Sendungen ab Kategorie 2 für mindestens 10 Sekunden die konkreten Empfehlungen, die mit den Kategorien verbunden sind, einzublenden – also „Anwesenheit von Eltern empfohlen“ oder „nicht für Kinder unter 16 Jahren“. Ferner sind alle Trailer für die betreffenden Sendungen mit dem jeweiligen Symbol zu kennzeichnen. Darüber hinaus soll mit der Regelung darauf hingewirkt werden, daß die Symbole auch in möglichst vielen Programmzeitschriften und anderen Formen der Programmankündigung verwendet werden.

**Laut CSA-Studie sehen Kinder durch die Kennzeichnung weniger gewalthaltige Sendungen**

1997 legte der CSA erste Untersuchungsergebnisse vor, die die Wirksamkeit der neuen Regelung belegen sollten. (6) Untersucht wurden die Zuschauerzahlen für gekennzeichnete Sendungen. Die Reichweiten der gekennzeichneten Sendungen sind in den beiden ausgewerteten Altersgruppen geringer als die der nicht gekennzeichneten Sendungen (3,0 versus 3,9% bei den vier- bis zehnjährigen, 5,3 versus 6,4% bei den elf- bis 14jährigen). Im Gegensatz dazu ist die Reichweite der gekennzeichneten Sendungen bei den Erwachsenen ab 15 Jahren leicht höher als die der nicht gekennzeichneten (10,6 versus 10,2%). Der CSA interpretiert diese

Befunde als Indikator dafür, daß die Kennzeichnung dazu beiträgt, daß Kinder weniger gewalthaltige Programme ansehen, und daß sie damit ihren Zweck erfüllt. Diese Argumentation bedürfte allerdings des Nachweises, daß die Reichweitenergebnisse in der Zeit vor der Kennzeichnungsregelung anders ausgefallen wären; denn ohne eine solche Vergleichsmöglichkeit könnte auch die These von Kritikern des „Ampel“-Modells zutreffen, wonach die Symbole die Aufmerksamkeit von Kindern auf Sendungen lenken, die sie sonst nicht beachtet hätten.

Zur Bekräftigung seiner Auffassung zitiert der CSA ein Ergebnis aus einer anderen Studie, bei der im März 1997 etwa 1 000 Kinder zwischen acht und 14 Jahren auch nach ihrer Wahrnehmung der neuen Kennzeichnungen gefragt wurden. (7) 75 Prozent der Befragten hielten die Kennzeichnung für nützlich und gaben an, diese bei ihrer Programmauswahl zu berücksichtigen, bei den acht- bis zehnjährigen waren es sogar 80 Prozent; in dem Bericht des CSA bleibt allerdings offen, in welcher Richtung die Berücksichtigung der Symbole zu verstehen ist. Zugleich, so interpretiert der CSA, schade diese Regelung den Gesamtreichweiten, also dem Interesse der Veranstalter nicht, da die Reichweiten der gekennzeichneten Sendungen bei den Erwachsenen eher höher lägen als die der nicht gekennzeichneten.

Ende 1997 wurden bei einer Tagung des CSA weitere Erfahrungen mit der Regelung vorgestellt und diskutiert. Im seinem Resümee geht der CSA aus Sicht der Fernsehveranstalter davon aus, daß die Regelung durch die Einrichtung entsprechender Komitees zur Kategorisierung des Programms das Bewußtsein für die Jugendschutzfrage und die Verantwortlichkeit der Veranstalter geschärft habe. (8) Hinsichtlich der Eltern und Erzieher hätten verschiedene Umfragen ergeben, daß die Kategorien und ihre Symbole weitgehend bekannt seien. Der CSA habe die Kategorisierung der Veranstalter beobachtet und die Zuordnung sowie die Sendezeiten überprüft. In regelmäßigen Gesprächen mit den Veranstaltern seien die abweichenden Einschätzungen diskutiert worden. In einigen gravierenden Fällen, in denen eine eigentlich gebotene Klassifizierung ganz unterblieben oder zu weich erfolgt sei, habe der CSA schriftliche Beanstandungen ausgesprochen.

Wie in vertiefenden qualitativen Untersuchungsschritten festgestellt wurde (9), empfinden es Eltern wie auch Kinder und Jugendliche als irritierend, daß die Kennzeichnungspflicht nur bei fiktionalen Angeboten und Dokumentarfilmen besteht, während es zum Teil gerade die Nachrichtensendungen oder Infotainment-Magazine sind, die als besonders brutal oder verstörend wahrgenommen werden. Außerdem zeigt sich, daß die Signale

**75 % der Kinder berücksichtigen Symbole bei Programmauswahl**

**CSA zieht positive Bilanz der neuen Regelungen**

**Kennzeichnungspflicht nur bei Fiction und Dokumentationen**

zwar als Informationen über das kommende bzw. laufende Programm genutzt werden, daß aber bei der Programmauswahl nach wie vor Programmzeitschriften sowie das Wissen um bestimmte Programmstrukturen deutlich im Vordergrund stehen; dazu gehört auch das über die Jahre erworbene Vertrauen, daß gewalthaltige und erotische Filme erst am späten Abend gezeigt werden.

**Jugendmedienschutz stützt sich auf Sensibilisierung und Verantwortlichkeit aller Beteiligten**

Insgesamt sieht sich der CSA nach den bisher vorliegenden Erfahrungen in seiner Auffassung bestätigt, daß sich Jugendmedienschutz vor allem auf die Sensibilisierung und die Verantwortlichkeit aller Beteiligten stützen müsse. Rein technische Optionen, wie der V(iolence)-Chip (siehe dazu unten), könnten in dieser Perspektive zwar ein Zusatzangebot sein, für sich genommen würden sie aber dazu beitragen, daß Veranstalter und Eltern ihre Verantwortung auf die Technik abschieben. Entsprechend richten sich die für die Zukunft geplanten Aktivitäten des CSA insbesondere darauf, den Jugendschutz zum öffentlichen Thema zu machen, die Öffentlichkeitsarbeit für das Klassifikationssystem zu verbessern, eventuell irritierende Symbole zu ändern (10) und zu erreichen, daß das Klassifikationssystem von möglichst allen Fernseh Anbietern verwendet wird; nachdem die Einbindung von Canal+ mit der Neuregelung ab August 1998 gelungen ist, beteiligt sich von den terrestrisch verbreiteten Programmen nur noch Arte als deutsch-französisches Programm nicht an der Kennzeichnung.

**Digitales Fernsehen bleibt bisher im Jugendmedienschutz unberücksichtigt**

Es ist offensichtlich, daß die aktuelle Diskussion in Frankreich und die in ihr verwendeten Forschungsergebnisse einen etwas anderen Schwerpunkt haben, als dies in Deutschland der Fall ist. Dieser liegt bisher im wesentlichen beim analogen Fernsehen und ist durch den Versuch gekennzeichnet, zusätzlich zu den weiterhin geltenden Sendezeitregelungen durch die explizite Kennzeichnung potentiell jugendgefährdender Sendungen das Bewußtsein aller Beteiligten für die Belange des Jugendmedienschutzes zu steigern. Anders als in Deutschland spielen die besonderen Herausforderungen des digitalen Fernsehens sowie die verschiedenen Spielarten technischen Jugendmedienschutzes in dieser Debatte bisher kaum eine Rolle. Statt dessen wird sehr viel stärker als in Deutschland die Problematik der Klassifizierung von Sendungen ins Bewußtsein gerückt – eine Thematik, die auch im Vordergrund der britischen Diskussion steht.

**Großbritannien: Hinweise für aktive Rezipienten**

**Erstmals gemeinsame Reaktion von BBC und Aufsichtsgremien**

Auch in Großbritannien ist die Diskussion um den Jugendmedienschutz im analogen Fernsehen in Bewegung gekommen. Eine Arbeitsgruppe, der die BBC, die Independent Television Commission (ITC) und die Broadcasting Standards Commission (BSC) angehören, hat soeben einen Bericht „Gewalt im Fernsehen“ vorgelegt. (11) Dieser stellt eine – erst-

mals – gemeinsame Reaktion der öffentlich-rechtlichen BBC und der Aufsichtsgremien auf den gewachsenen öffentlichen Druck durch Zuschauerorganisationen und andere Gruppen und Einzelpersonen dar, die die Gewaltdarstellungen im Fernsehen mit Sorge verfolgen.

Die Argumentation der Arbeitsgruppe geht von einer Prämisse aus, die auch für weite Teile der entsprechenden britischen Forschung kennzeichnend ist: Die Zuschauer nehmen verschiedene Formen der Gewaltdarstellung sehr unterschiedlich, vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen wahr. Diesem Ansatz folgen auch zwei von den Fernsehveranstaltern und den Aufsichtsgremien in Auftrag gegebene aktuelle Studien, die in dem Bericht in Auszügen skizziert und im Herbst 1998 veröffentlicht werden sollen. (12) Das Hauptinteresse dieser qualitativ angelegten Studien, die Gruppendiskussionen und praktische Anteile, in denen Zuschauer die Gewaltszenen von Fernsehsendungen neu bearbeiteten, enthielten, galt der Frage, was verschiedene Menschen unter Gewalt verstehen, welche Gewalttypen sie unterscheiden und welche Gestaltungsmerkmale von Gewalt als besonders bedrohlich empfunden werden. Daraus wurden verschiedene angebots- und rezipientenbezogene Faktoren abgeleitet, die die Wahrnehmung von Gewalt bestimmen und die sich auf die einschlägige Forschung zu den Wirkungen von Gewaltdarstellungen beziehen lassen.

Im Hinblick auf die hier interessierenden konkreten Maßnahmen zur Sicherung des Jugendmedienschutzes plädiert der Bericht zum einen für die Beibehaltung der in Großbritannien geltenden, „Wasserscheide“ genannten Zeitgrenze von 21.00 Uhr, vor der nur sogenannte familientaugliche Programme gesendet werden dürfen. (13) Zum anderen werden verstärkte Bemühungen in Richtung auf die bessere Information der Zuschauer über das zu erwartende Angebot gefordert, um so ein aktives Auswahlverhalten zu fördern.

Die Schlußfolgerungen, die die Arbeitsgruppe damit aus ihren Untersuchungen zieht, ähneln dem Modell der Kennzeichnungspflicht in Frankreich insoweit, als sie vor allem darauf abzielen, Eltern und Kindern eine möglichst bewußte Auswahl von Fernsehangeboten zu ermöglichen. Allerdings fokussiert die Arbeitsgruppe nicht so sehr auf ein vergleichsweise starres und einfaches Ratingsystem, sondern betont die Notwendigkeit aufeinander abgestimmter Maßnahmen, etwa explizite Vorabhinweise bzw. Trailer, die über den Charakter einer Sendung informieren, und Kooperationen, insbesondere zwischen Rundfunkveranstaltern, Programmzeitschriften und Anbietern von Electronic Programme Guides (EPGs). Aus dieser Haltung heraus steht man dem V-Chip und anderen technischen Lösungen skeptisch gegenüber, da diese der Komplexität der Thematik aus der Sicht der Arbeitsgruppe nicht gerecht werden könnten. In dieser Hinsicht wurde in den USA ein anderer Weg eingeschlagen.

**Studien hinterfragen Formen der Gewaltdarstellung**

**Arbeitsgruppe fordert Beibehaltung der Zeitgrenze und bessere Programminfos**

**Kinder und Eltern sollen bewußt TV-Angebote auswählen – Skepsis gegenüber V-Chip**

### USA: Richtlinien für Eltern als Vorbereitung auf den V-Chip – Hintergrund

V-Chip seit Anfang 1998 vorgeschrieben, sechsstufige TV Parental Guidelines

Hintergrund der amerikanischen Diskussion ist der Telecommunications Act von 1996, der den V-Chip ab 1998 verbindlich für Fernsehgeräte vorschrieb und der Industrie bis Anfang 1997 die Entwicklung eines Rating-Systems aufgegeben hatte. (14) Als Reaktion darauf legte die Fernsehindustrie Ende 1996 ein Klassifikationssystem vor. Die sogenannten TV Parental Guidelines zielten darauf ab, daß Eltern eine Kategorisierung von Sendungen erhalten, die ihnen die Entscheidung darüber, was ihre Kinder sehen sollten, erleichtern sollen. Das Rating-System sah sechs Stufen vor, deren Bezeichnungen auf die Altersstufen verweisen, für die das betreffende Programm angemessen erscheint:

- TV-Y (All Children): Explizite Kindersendungen, die auch für die jüngeren Kinder geeignet sind.
- TV-Y7 (Older Children): Kindersendungen, welche Kindern unter sieben Jahren Angst einflößen könnten und die die Kompetenz voraussetzen, daß klar zwischen Realität und Fiktion unterschieden werden kann.
- TV-G (General Audience): Sendungen, die sich zwar an das gesamte Publikum richten, die aber auch für Kinder jeden Alters unproblematisch erscheinen.
- TV-PG (Parental Guidance Suggested): Sendungen mit Elementen, von denen Eltern meinen könnten, daß sie für ihre jüngeren Kinder ungeeignet sind.
- TV-14 (Parents Strongly Cautioned): Sendungen mit Elementen, von denen viele Eltern meinen würden, daß sie für unter 14jährige nicht geeignet sind.
- TV-M (Mature Audience Only): Sendungen für Erwachsene, die für unter 17jährige ungeeignet sein könnten.

Die TV Parental Guidelines sehen darüber hinaus vor, daß die Symbole, mit denen die verschiedenen Inhaltskategorien gekennzeichnet sind, während der ersten 15 Sekunden der Sendung auf dem Bildschirm zu sehen sind. Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt, wie auch in Frankreich, durch die Anbieter selbst. Technisch wird die Information über die Kategorie in der vertikalen Austastflücke übertragen. Außerdem werden die Kategorisierungen an Zeitungen, Programmzeitschriften und elektronische Programmführer übermittelt, damit diese sie in ihr Informationsangebot aufnehmen können.

Mehrheit der TV-Haushalte frühestens in zehn bis 15 Jahren mit V-Chip ausgerüstet

In den Fernsehhaushalten soll künftig die sogenannte V-Chip-Technologie eingesetzt werden, die im Fernsehgerät oder in einer gesonderten Set-top-box installiert wird. Der V-Chip erkennt die mitgesendeten altersbezogenen Ratings, so daß die Eltern entscheiden können, welche von diesen Kategorien sie sperren möchten. Die FCC hat der Geräteindustrie die Vorgabe gegeben, daß zum 1. Juli 1999 die Hälfte der neuen Modelle mit einer Bildschirmgröße von mindestens 33 cm mit der V-Chip-Technologie ausgerüstet sein sollen, die restlichen sollten bis spätestens 1. Januar 2000 über diese Technik verfügen. Ehe die Mehrheit der

amerikanischen Fernsehhaushalte mit dem V-Chip ausgerüstet ist, dürften jedoch mindestens zehn bis 15 Jahre vergehen.

Die Fernsehindustrie hat ein gemeinsames Gremium eingerichtet, das dafür sorgen soll, daß die Regelungen der Guidelines korrekt und konsistent angewendet werden. Das Gremium, das überwiegend aus Vertretern der Fernsehindustrie besteht, ist zuständig für Beschwerden im Hinblick auf die Umsetzung der Guidelines, stellt Informationen über die Klassifizierungskriterien bereit und leitet wissenschaftliche Untersuchungen ein, mit denen das Rating-System evaluiert werden soll.

Nach der Vorstellung der TV Parental Guidelines Ende 1996 entbrannte eine heftige Diskussion darüber, ob das vorgeschlagene Rating-System von Eltern angenommen würde und bei der Programmentscheidung einbezogen werden könne. In verschiedenen öffentlichen Anhörungen wurde dieses System als zu wenig informativ kritisiert und eine Klassifizierung vorgeschlagen, die nicht alters-, sondern inhaltsorientiert vorgehe und so den Eltern mehr Wahlmöglichkeiten belasse. Außerdem wurde problematisiert, daß die Kennzeichnung der Sendungen eher dazu führen könnte, daß die Kinder die gekennzeichneten Sendungen erst recht ansehen. Es sind diese Argumente, mit denen sich Joanne Cantor in einem jüngst erschienenen Forschungsüberblick auseinandersetzt. (15)

#### Perspektive der Eltern

Mit dem gewählten Rating-System hat sich die Fernsehindustrie an dem Vorbild der Motion Picture Association (MPAA) orientiert, die seit Jahren ein System verwendet, das sich in etwa auf die gleichen Altersgruppen bezieht. Nicht übernommen wurde ein System, wie es in den USA von einigen Pay-Kanälen verwendet wird und das die Sendungen nach dem Grad von Sexualität, Gewalt und roher Sprache kennzeichnet. In mehreren Befragungen von Eltern ging man der Frage nach, ob diese die Empfehlungen für bestimmte Altersgruppen oder Angaben zum Inhalt der Sendung bevorzugen. (16) Von den sechs ausgewerteten Befragungen in den Jahren 1996 und 1997 führten fünf zu einer klaren Mehrheit (zwischen 62 und 80%) zugunsten eines inhaltsbezogenen Rating-Systems. Allein die von der Vorbereitungsgruppe für die TV Parental Guidelines in Auftrag gegebene Studie der Peter Hart Research Associates führte zu einer Mehrheit von 54 Prozent für Alters-Ratings gegenüber 41 Prozent für Inhalts-Ratings. Jedoch wurde an dieser Untersuchung kritisiert, sie habe bei der Frageformulierung die inhaltsbezogene Option nur als Hinweis auf das Vorhandensein von Gewalt, Sexualität und roher Sprache beschrieben, nicht jedoch auf das Ausmaß dieser Darstellungsformen. (17)

Gremium der Fernsehindustrie für korrekte Anwendung der Guidelines zuständig

Inhalts- statt altersorientierte Klassifizierung von Eltern erwünscht

Somit bevorzugen Eltern offensichtlich ein Rating-System, das an inhaltlichen Kategorien orientiert ist. Ohne diese Einschätzung damit in Zweifel ziehen zu wollen, sei dazu relativierend angemerkt, daß bei Befragungen dieser Art davon auszugehen ist, daß Eltern stets derjenigen Option zuneigen werden, die differenzierter und näher am konkreten Fernsehgeschehen ist und daher besser geeignet, das eigene Verantwortungsbewußtsein zum Ausdruck zu bringen; aus diesem Grunde hängt sehr viel davon ab, wie die beiden Optionen bei der Befragung dargestellt und formuliert werden.

**Altersbezogene Ratings enthalten kaum inhaltliche Informationen**

Weitere inhaltsanalytische Befunde bestätigen, daß die altersbezogenen Ratings kaum inhaltliche Information enthalten. (18) Dazu wurden Filme, die nach dem Rating-System der MPAA als „PG“ (Parental guidance suggested) klassifiziert waren, im Hinblick auf die verschiedenen inhaltlichen Dimensionen nachcodiert. Dabei zeigte sich, daß unter ein und demselben Alterslabel inhaltlich sehr unterschiedliche Sendungen auftraten. Für die Eltern bleibt somit unvorhersehbar, um welche Art von Sendung es sich jeweils handelt, für eine bewußte inhaltliche Entscheidung, was ihre Kinder sehen sollten und was nicht, fehlt somit die Basis. (19)

**Perspektive der Kinder und Jugendlichen**

**Negative Beeinflussung der Kinder und Jugendlichen durch Symbolklassifizierung der Sendungen?**

In der Diskussion um Rating-Systeme spielt immer wieder das Argument eine große Rolle, daß solche Klassifizierungen Kinder und Jugendliche auf besonders aufregende Inhalte erst aufmerksam machen und deshalb eher zu den genau entgegengesetzten Effekten führen. Dieser Effekt der „verbotenen Früchte“ kann dann am ehesten vermutet werden, wenn das Rating-System mit Altersbegrenzungen und dem Hinweis auf empfohlene elterliche Begleitung versehen wird. In experimentellen Untersuchungen zeigten dagegen deskriptive Hinweise auf das Ausmaß an Gewalt oder roher Sprache oder Sexualität keine Erhöhung der Tendenz, sich die entsprechenden Sendungen anzusehen. (20)

Die drei Argumente gegen die ursprüngliche Version der TV Parental Guidelines werden also durch einschlägige Forschungsergebnisse gestützt. In der Folge wurde in Diskussionen zwischen gesellschaftlichen Gruppen und der Fernsehindustrie ein Kompromiß dahingehend erzielt, daß die Kategorien TV-PG, TV-14 und TV-M mit zusätzlichen Hinweisen auf das Vorliegen der vier Inhaltskategorien Gewalt (V), rohe Sprache (L), Sexualität (S) und Dialoge mit sexuellem Inhalt (D) versehen werden. (21) Darüber hinaus können die der Kategorie TV-Y7 zugeordneten Sendungen mit dem Kürzel FV für Fantasy Violence gekennzeichnet werden. Damit wird eine inhaltliche Beurteilung durch die Eltern also erleichtert. Allerdings bleibt es bei dem potentiell negativen Effekt, daß Altersbegrenzungen am ehesten dazu angetan sind, das Interesse der Kinder an den betreffenden Sendun-

gen zu steigern, sowie bei der nur unzureichenden Information über die Inhalte der einzelnen Sendungen. (22) Denn zum einen wird nicht zwischen Ausprägungen etwa von Gewalt unterschieden, und zum anderen wird nur auf diejenige Inhaltskategorie hingewiesen, auf die die Einstufung in eine bestimmte Altersstufe zurückgeht, nicht jedoch auf möglicherweise auch enthaltene, jedoch nicht so ausgeprägte Kategorien. So könnte eine Sendung, die aufgrund der rohen Sprache als ungeeignet für unter 14jährige eingestuft wird (TV-14-L), auch Darstellungen von Gewalt oder Sexualität enthalten; solange diese jedoch für sich genommen keine Zuordnung zu TV-14, sondern nur zu PG rechtfertigen, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Eine weitere Untersuchung in den USA, die sich mit der Perspektive der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzt, bezieht sich noch auf die frühere Version der TV Parental Guidelines, die die Hinweise auf die inhaltlichen Kategorien nicht enthält. (23) Eine Forschungsgruppe an der Michigan State University führte im Mai 1997, also etwa vier Monate nach Einführung des Rating-Systems, eine Befragung bei 462 Kindern und Jugendlichen in den Altersgruppen neun bis elf, 13 bis 15 und 15 bis 18 Jahre durch. Gegenstand der Studie waren die Fragen, inwieweit das Rating-System bekannt ist, was die Kinder und Jugendlichen davon halten und welchen Gebrauch sie davon machen.

Der jüngsten Altersgruppe war die Existenz des Rating-Systems deutlich bewußter als den älteren Gruppen, sie gaben auch an, stärker auf die zu Beginn der Sendung gezeigten Symbole für die Kategorien zu achten. Bei ihnen waren außerdem die im Vergleich positivsten Einstellungen zu dem Rating-System zu beobachten. Jeweils die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen konnte die Fragen, ob die Ratings sich auf das Vorkommen von Gewalt (72% korrekte Antworten), rohe Sprache (70%) und Sexualität (52%) beziehen, richtig beantworten. Dabei waren keinerlei Unterschiede zwischen den Altersgruppen zu beobachten.

Auf die Frage nach der Bedeutung von fünf der sechs Kategorien des Rating-Systems wurden im Durchschnitt 3,4 (von 5 möglichen) richtige Antworten gegeben. Dabei zeigten sich aber Unterschiede zwischen den Kategorien: Daß TV-Y-Sendungen für alle Kinder geeignet sind, bejahten nur 52 Prozent. Für die übrigen Kategorien ergaben sich höhere Anteile von Befragten mit richtigen Antworten: Die höchsten Werte erhielten die Kategorien, die explizite Alterszahlen enthalten, nämlich TV-14 mit 80 Prozent und TV-Y7 mit 77 Prozent; es folgen die Kategorien TV-M (71%) und TV-PG (64%). Bei diesen Fragen zeigen sich wieder erhebliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen, hier allerdings dahingehend, daß die jüngste Altersgruppe, trotz der Tatsache, daß sie am ehesten von dem System Kenntnis genommen hat und ihm am positivsten gegenübersteht, deutlich am wenigsten mit der genauen Bedeutung der Kategorien anzufangen weiß; dies gilt ganz besonders für die Jungen in dieser Altersgruppe.

**Einschätzung der Kinder und Jugendlichen zum Rating-System**

**Jüngste Altersgruppe am wenigsten über Bedeutung des Rating-Systems informiert**

**Mehrheit der Kinder und Jugendlichen nutzen Ratings nicht**

Die Fragen nach dem Gebrauch der Ratings ergaben folgende Befunde: Die jüngeren Befragten geben noch am ehesten an, die Ratings bei der Programmauswahl zu beachten. Der Gesamtmittelwert liegt zwischen den Skalenwerten, die anzeigen, die Ratings würden „nicht viel“ und „überhaupt nicht“ genutzt – dabei ist hier unberücksichtigt, in welcher Weise sie benutzt werden. Die Frage, ob sie meinen, daß andere Kinder und Jugendliche die Ratings benutzen, um Sendungen herauszufinden, die eigentlich nicht für sie gedacht sind, verneinen die Befragten meist; am ehesten vermuten dies die Befragten in der jüngsten Altersgruppe.

**Fernsehreichweiten trotz Einführung von Rating-System nicht niedriger als im Vorjahr**

Als weiterer Anhaltspunkt zu der Frage, ob die Ratings das Auswahlverhalten der Kinder und Jugendlichen verändern, können die regelmäßigen Reichweitenmessungen herangezogen werden, die in den USA von dem Marktforschungsinstitut Nielsen durchgeführt werden. Für den ersten Monat mit dem Rating-System (Januar 1997) wurden Sendungen ausgewertet, die als „TV-14“ eingestuft worden waren, die also erst für Kinder ab 14 Jahren empfohlen wurden. Die Zahl der Kinder zwischen zwei und 14 Jahren, die sich im Januar 1997 diese Sendungen angesehen haben, lag nicht niedriger als im Januar des Vorjahres und im letzten Quartal 1996. (24)

**Nutzung der technischen Hilfsmittel**

**Trotz hoher Zustimmung nutzen 62 % der Eltern die Sendungsklassifikationen zur Programmauswahl nicht**

Die amerikanischen Untersuchungen lassen also, was die Voraussetzungen für die vorgesehene Einführung des V-Chip-Systems angeht, eher Skepsis angebracht erscheinen. Zumindest entspricht das Rating-System nicht voll dem, was nach den vorliegenden Forschungsergebnissen am ehesten dazu angetan wäre, die Eltern zur aktiven Verwendung des Systems zu motivieren – ganz abgesehen davon, daß mit einem mehrheitlichen Vorhandensein des V-Chip in amerikanischen Fernsehgeräten frühestens in zehn Jahren gerechnet wird. Dabei ist auch zu bedenken, daß die Ergebnisse auf dieser Ebene überhaupt noch keinen Aufschluß darüber erlauben, ob denn die V-Chip-Technologie tatsächlich dazu benutzt werden wird, auf der Grundlage der Ratings Programme zu sperren. Bisher liegen dazu noch keine Befunde vor, da seit Anfang 1997 bisher nur die Ratings bei der Ausstrahlung auf dem Bildschirm angezeigt werden. Einer Umfrage der New York Times aus dem Februar 1997 zufolge befürwortete zwar die große Mehrheit (86 %) der befragten Eltern von zwei- bis 17jährigen Kindern die Klassifikation der Sendungen, allerdings sagten zugleich 62 Prozent, daß sie diese Ratings bisher nicht für Programmauswahlentscheidungen in der Familie genutzt haben – angesichts des damals erst zwei Monate währenden Betriebs des Rating-Systems kann diese Zahl aber auch als überraschend dahingehend interpretiert werden, daß immerhin schon fast 40 Prozent angegeben haben, sich nach diesen Hinweisen zu richten. (25)

Eine aktuelle Befragung in den USA vom Mai 1998 (1 358 Eltern von zwei- bis 17jährigen) ergab zwar, daß gut die Hälfte (54 %) der Eltern zumindest manchmal die Ratings für Entscheidungen über die Fernsehnutzung ihrer Kinder einbeziehen und daß sogar 65 Prozent angeben, sie würden den V-Chip zur Sperrung bestimmter Sendungen nutzen, wenn er verfügbar wäre, daß aber nur 29 Prozent planen, in den nächsten zwei Jahren ein Fernsehgerät mit V-Chip oder eine entsprechende Set-top-box zu kaufen. (26) Skepsis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit, mit der die Eltern sich mit den Ratings auseinandersetzen, kommt auch angesichts des Befundes auf, daß nur sehr wenige Eltern (5 %) wissen, daß sich NBC als einziger Veranstalter nicht den neuen Vereinbarungen über die inhaltsbezogenen Hinweise angeschlossen hat – während immerhin 15 Prozent fälschlicherweise annehmen, der Sender FOX beteilige sich nicht an dem neuen System.

**Kanada: Der V-Chip im Test**

Ausführlichere Untersuchungen als in den USA, insbesondere solche zur Verwendung des V-Chip, liegen aus Kanada vor. Dort wurde Anfang 1997 der bislang größte Feldversuch zur Einführung des V-Chip durchgeführt. Auch wenn diese Technologie bisher im wesentlichen für das analoge Fernsehen eingesetzt wird, weist sie doch zahlreiche Parallelen zur sogenannten Kindersperre im Bereich des digitalen Fernsehens in Deutschland auf. Die Fragen technischer Handhabung einer Set-top-box und der dazugehörigen Software stellen sich bei der V-Chip-box, die in Kanada erprobt wurde, ähnlich wie bei einer digitalen Set-top-box mit integrierten Jugendschutzfunktionen. Die Kanadische V-Chip-Technologie der Firma Tri-Vision sperrt Sendungen in Abhängigkeit von der Voreinstellung des Nutzers, sobald die mitübertragene Klassifizierung einer Sendung dem Ausschlusskriterium entspricht.

Der 1997 erschienene Bericht der „Action Group on Violence on TV“, einer Arbeitsgruppe der kanadischen Rundfunkveranstalter, an die Kanadische Rundfunkaufsicht CRTC stellt Ergebnisse zweier repräsentativer Telefonbefragungen der kanadischen Bevölkerung sowie Befunde aus 374 Testhaushalten und von Intensivinterviews in über 40 Haushalten mit Kindern zusammen, in denen die V-Chip-Technologie erprobt wurde. (27) Zugrunde gelegt wurden altersbezogene Klassifizierungen der Programme, die dem oben skizzierten amerikanischen Rating-System ähneln.

In der Gesamtbevölkerung wurde der V-Chip bei zwei Befragungen 1995 und 1996 nahezu konstant hoch positiv bewertet (80 %). Allerdings nahm die Bereitschaft, ihn selbst einzusetzen zu wollen, ab. Große Bedeutung kommt der Gestaltung und Vereinheitlichung des Kategoriensystems zu. Da in

**Ernsthaftigkeit im Umgang mit V-Chip und Ratings bleibt zweifelhaft**

**V-Chip sperrt nach eingegebener Klassifizierung entsprechende Sendungen**

**„Action Group on Violence on TV“ untersucht Umgang mit V-Chip**

**Trotz hoher Zustimmung zum V-Chip abnehmende Bereitschaft, diesen selbst einzusetzen**

Kanada in zahlreichen Haushalten auch US-Programme empfangbar sind, war es von vornherein das Ziel, das System so zu gestalten, daß auch das US-Rating-System (siehe oben) und alternative kanadische Systeme mit dem V-Chip einsetzbar sind. Die Befragung der Testhaushalte gab deutliche Hinweise darauf, daß unterschiedliche, gleichzeitig verfügbare Systeme von den Nutzern nur schwer akzeptiert und angewandt werden dürften.

**Voraussetzung:  
leichte Handhabung  
- bewußte Entscheidung  
der Familien  
bei Geräteeinstellung**

Eine ausführliche, aber dennoch leicht verständliche Bedienungsanleitung war Grundvoraussetzung für die sichere Bedienung des Gerätes und der Bedienersoftware. Die Mehrheit der Testfamilien gab an, mit der Technik und dem Klassifizierungssystem umgehen zu können und sie zu nutzen. Der Jugendschutz-Level, der als Standard von den Familien gewählt wurde, hing nach deren Angaben vom Alter der Kinder und der Einstellung der Familie ab und streute erheblich, was von der Action Group als Zeichen für eine bewußte Entscheidung in der Familie gewertet wurde.

**Testteilnehmer wür-  
den Box wegen tech-  
nischer Probleme  
nicht kaufen**

Technische Probleme ergab die im Prinzip angestrebte Einbeziehung von Trailern und ähnlichem. Allgemein zeigten sich noch Mängel in der Hard- und Software. Die Mehrheit der Testteilnehmer gab daher an, die Box in der derzeitigen Form nicht kaufen zu wollen.

Insgesamt fallen die bisher spärlichen Befunde zum V-Chip also durchaus ambivalent aus. Wie auch in Deutschland im Hinblick auf die Kindersperre der d-box bestehen Zweifel an der Handhabbarkeit der bisher verfügbaren technischen Lösung und an der Bereitschaft und Motivation der Eltern, diese aktiv anzuwenden.

**Tiefgreifende Studien  
zu V-Chip und Regu-  
lierungskonzepten  
sind selten**

Trotz oder gerade wegen der großen öffentlichen Aufmerksamkeit für die V-Chip-Technologie fällt auf, daß die diesbezügliche Diskussion und Forschung bisher recht oberflächlich bleibt. Tiefere Untersuchungsdesigns wie in der deutschen Studie sind die Ausnahme, im Vordergrund stehen Umfragen, in denen letztlich nach der Wahrscheinlichkeit künftiger Verhaltensweisen gefragt wird – bekanntlich keine besonders verlässliche Basis. Ebenfalls eine Randerscheinung stellen Analysen dar, die sich grundsätzlicher mit den der V-Chip-Technologie zugrundeliegenden Regulierungskonzepten auseinandersetzen. In einer solchen Untersuchung interpretiert Matthew Murray diese Technologie als Instrument, mit dem die familienbezogenen Wertvorstellungen der amerikanischen Mittelklasse zur Norm gemacht werden sollen. (28) Ausgangspunkt dieser Analyse sind Befunde zur „Politik des Wohnzimmers“, die vor Augen führen, wie eng Auswahl und Rezeption bestimmter Medienangebote mit der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Geschlechtern, Generationen und kulturellen Milieus verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund steht die V-Chip-Technologie aus der Sicht Murrays für die absichtsvoll lebendig gehal-

tene Fiktion, die Vielfalt der im Fernsehen verfügbaren Angebote könne verbindlich für verschiedene kulturelle Kontexte auf einige wenige Dimensionen reduziert werden.

**Australien, Neuseeland und Großbritannien:  
Jugendmedienschutz im (digitalen) Pay-TV**

Die besondere Fragestellung, inwieweit die Verschlüsselung, die zum Zwecke der Zugangskontrolle beim Pay TV erfolgt, auch jugendschützenden Charakter hat, wurde und wird auch in anderen Staaten diskutiert. So hat die australische Rundfunkaufsichtsbehörde Australian Broadcasting Authority (ABA) schon 1994 eine Befragung durchgeführt, die die Einstellung der Bevölkerung zur Ausstrahlung von Filmen untersuchte, die von der Filmkontrolle als Filme für Erwachsene (R Classified) eingestuft wurden. (29) Die Mehrheit sprach sich dafür aus, daß Erwachsenen derartige Filme im Pay TV zugänglich sein müßten, sahen aber wirksame Jugendschutzmaßnahmen als notwendig an. Eine entfernbare Karte in Verbindung mit der Möglichkeit, Programme über die Eingabe von PIN-Nummern zu sperren, wurde von der Mehrheit als wirksamer Schutz angesehen, allerdings forderte wiederum die deutliche Mehrheit der Befragten zusätzliche Informationen über die Sendungen, um ihr Gefährdungspotential beurteilen zu können. Die ABA schlug aufgrund dieser Studie dem Parlament vor, die Ausstrahlung von Sendungen mit der Klassifizierung „R Classified“ im Pay TV zu erlauben, wenn eine derartige Sperrmöglichkeit bestehe und ergänzend ein Code of Practice der Industrie vorliege, der insbesondere die Programm- informationen sicherstelle.

**Australian Broad-  
casting Authority  
fordert wirksame  
Jugendschutzmaß-  
nahmen; Sendungen  
für Erwachsene im  
Pay TV**

Auch die neuseeländische Broadcasting Standards Authority hat sich in einer Studie mit den Einstellungen der Bevölkerung gegenüber Sendungen für Erwachsene im Pay TV auseinandergesetzt. (30) Auch hier sprach sich die Mehrheit der Erwachsenen dafür aus, daß solche Sendungen im Pay TV zugänglich sein müßten; lediglich in bezug auf Darstellungen sexueller Gewalt sagten über die Hälfte der Befragten, diese sollten auf keinen Fall gezeigt werden. Im Hinblick auf die vermutete Auswirkung von Sex- und Gewaltfilmen zeigen sich die bekannten Effekte, daß nur vergleichsweise wenige Befragte (21 %) meinen, daß die Nutzung solcher Sendungen für sie selbst schädlich sei, während immerhin 50 Prozent an nachteilige Folgen für die Gesellschaft, 73 Prozent an Gewalt in der Realität als Folge der Fernsehnutzung glauben, und 91 Prozent gehen von negativen Folgen der Nutzung von Erwachsenenfilmen durch Kinder aus.

**Ähnliche Ergebnisse  
in Neuseeland**

Die Abonnenten des Pay-TV-Anbieters Sky haben die Möglichkeit, eine „R18-Sperrkarte“ zu benutzen, die die als R18 – in Neuseeland bedeutet dies, daß die Nutzung für unter 18jährige verboten ist – klassifizierten Filme des Kanals HBO sperrt. Drei Viertel der Eltern unter den Befragten halten diese Karte für ein effektives Mittel für den Schutz ihrer Kinder, und immerhin 63 Prozent geben an, daß

**Sperrkarte für Pay  
TV wird in der Praxis  
kaum benutzt**

sie sie benutzen würden, wenn sie Pay TV abonnieren würden. Die Wirksamkeit dieser Option wird dadurch in Frage gestellt, daß von den 305 000 Abonnenten von Sky lediglich 500 eine solche Karte beantragt haben.

#### Lockerung der zeitlichen Grenzen für Pay TV in Großbritannien

In Großbritannien hat die ITC Überlegungen zum Jugendschutz für Pay TV und insbesondere Abrufdienste angestellt. Zumindest für Abrufdienste soll auf die sonst geltende 21-Uhr-Grenze für die Ausstrahlung potentiell jugendgefährdender Sendungen verzichtet werden. Als alternativer Sicherungsmechanismus soll ausreichen, daß zum Abruf eine PIN-Nummer eingegeben werden muß. Allerdings soll diese Erleichterung nicht die Sendung von Filmen ermöglichen, die vom British Board of Film nicht zur Bewertung angenommen wurden. Bei den laufenden Versuchen zu Video on demand soll diese Neuregelung zur Anwendung kommen (ITC Memorandum vom 23.5.1997). Zudem hat die ITC die 21-Uhr-Grenze auch für konventionelle Pay-TV-Programme gelockert. Die Verschlüsselung rechtfertigt es nach Ansicht der ITC, schon ab 20.00 Uhr für Kinder ungeeignetes Material zu senden; ab 22.00 Uhr erlaubt sie Pay-TV-Anbietern, auch Filme für Erwachsene zu zeigen, die unverschlüsselt nicht gesendet werden dürften. Die ITC führt derzeit Untersuchungen durch, die die Bekanntheit und Nutzung der Zeitgrenzen durch die Eltern erfassen sollen; Ergebnisse liegen allerdings bisher nicht vor.

#### Fazit

#### Studien dienen oft der Legitimation von Einzelinteressen

Dem Anliegen gemäß, eine Übersicht über Untersuchungen zu geben, die sich auf die derzeit diskutierten Optionen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes beziehen, sind die hier skizzierten vorliegenden Studien jeweils sehr eng an den Detailregelungen orientiert, die in den jeweiligen Ländern zur Debatte stehen, und kommen selten über die Erfassung der allgemeinen Akzeptanz für ein Klassifikationssystem oder der Absicht, künftig ein bestimmtes technisches Hilfsmittel zu verwenden, hinaus. Gerade in einem Gegenstandsbereich, in dem Wertvorstellungen und soziale Erwünschtheit nur zu oft in Konflikt mit den Anforderungen des Alltags geraten, können Meinungsumfragen dieser Art nur bedingt aussagekräftig sein. Die entsprechenden Untersuchungen laufen damit stets Gefahr, lediglich zur Legitimation bestimmter Einzelmaßnahmen zu taugen, nicht aber Anhaltspunkte für eine konstruktive Weiterentwicklung des Gesamthemas zu liefern; darin kommen die deutlich divergierenden Interessen der verschiedenen Akteure zum Ausdruck.

#### Interessenkonflikt zwischen Free-TV- und Pay-TV-Anbietern

Aus der Sicht der Fernsehveranstalter in allen Ländern sollte ein Modell für den Jugendmedienschutz möglichst einfach handhabbar und mit möglichst wenig Restriktionen für die Programmgestaltung verbunden sein. Auch der allzu explizite Hinweis etwa auf das Ausmaß der Gewaltdarstellungen eines Films liegt nicht in ihrem Interesse. Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich hinsichtlich der Zielvorstellungen der jeweiligen Auf-

sichtsanstalten und gesellschaftlichen Organisationen: Zum Teil überwiegt der Schutzgedanke, zum Teil überwiegt das Prinzip, möglichst weitreichender Information der Eltern und Kinder, um eine möglichst bewußte Auswahl von Programmangeboten zu ermöglichen. Eine Interessenkonfliktlinie scheint sich überall zwischen den Anbietern von Free-TV-Programmen einerseits und Pay-TV-Anbietern andererseits zu bilden. Während erstere tendenziell eher Konzepte bevorzugen, die auf eine größtmögliche Akzeptanz und ein positives Image des Mediums Fernsehen in der Bevölkerung und bei der Werbewirtschaft ausgerichtet sind – dazu gehören dann zentral auch Sendezeitbeschränkungen –, plädieren letztere für weitestgehende Freiheit in der Programmgestaltung, bei der Jugendmedienschutz durch technische Hilfsmittel bzw. durch deren kompetente Anwendung auf Seiten der Eltern gewährleistet werden soll.

Vor dem Hintergrund dieser divergierenden Interessenlagen wird dann auch verständlich, daß die hier skizzierten Studien aus den verschiedenen Ländern auf den ersten Blick ein sehr widersprüchliches Bild bieten: Hier erweist sich der V-Chip als geeignetes Modell; dort werden dagegen Untersuchungsbefunde dahingehend interpretiert, daß allein die explizite Veröffentlichung von Klassifizierungen wirksam sei, während sich eine technische Lösung geradezu verbiete. Auf den zweiten Blick relativiert sich jedoch dieser scheinbare Widerspruch. Denn wie vor allem im Bericht der britischen Arbeitsgruppe betont wurde, setzt ernsthaft verstandener Jugendmedienschutz Aktivitäten auf ganz verschiedenen Ebenen und unter Beteiligung aller Betroffenen voraus. (31) Diese breitere Perspektive wurde in der in diesem Heft vorgestellten Studie, die das Institut Jugend Film Fernsehen im Auftrag der Landesmedienanstalten durchgeführt hat (vgl. den Beitrag von Helga Theunert und Bernd Schorb in diesem Heft), eher umgesetzt als in den bisher bekannt gewordenen Studien aus anderen Ländern. Vor dem Hintergrund der anstehenden Überlegungen zur verstärkten europäischen Zusammenarbeit und der Tatsache, daß auf EU-Ebene sowohl die Kennzeichnungspflicht als auch die V-Chip-Option diskutiert wird, dürfte die Studie daher für die Diskussion in anderen europäischen Ländern von großem Interesse sein.

Aus den Erfahrungen in anderen Ländern läßt sich insbesondere lernen, daß die Fragen hinsichtlich der Art und Definition der Klassifizierungssysteme von Angeboten entscheidend sind. Ganz unabhängig davon, welche technischen Optionen und welche Regelungen zur Kennzeichnung umgesetzt werden: Sie alle basieren darauf, daß eine nachvollziehbare und anwendungssichere Systematik zur Unterscheidung verschiedener Angebote vorliegt. In diesem Zusammenhang ist auch die auf bestimmten Ebenen beobachtbare Konvergenz zwischen Fernsehen und Onlinemedien zu berücksich-

#### Jugendmedienschutz erfordert Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen

#### Entscheidende Frage: Wer entscheidet über Einstufung der Programminhalte?



tigen. Denn auch für den Fernsbereich spielt die folgende Frage eine zentrale Rolle, die derzeit insbesondere in bezug auf Onlinemedien diskutiert wird: Wer hat über die Einstufung von Inhalten zu entscheiden? Eine Klassifizierung durch die Anbieter steht unter dem Verdacht potentieller Interessenkonflikte, eine staatliche Klassifizierung scheitert am Zensurverbot. Daher erscheint vielen Organisationen eine Bewertung durch (gegebenenfalls auch unterschiedliche) neutrale Institutionen sinnvoll, deren Bewertungen dann von den Anbietern mittransportiert werden müssen. Dieses Konzept hat strukturell Ähnlichkeit mit dem System der Platform for Internet Content Selection (PICS), die einen Software-Filterstandard für das Internet bietet, bei dem die Nutzer über eine Filtersoftware unterschiedliche, auf diesem Standard basierende Filter von verschiedenen Organisationen wählen können. Zum Schutz ihrer Kinder können sie also auf die Indizierung einer ihnen vertrauenswürdigen erscheinenden Organisation zurückgreifen. (32)

**Öffentliches Bewusstsein für Jugendschutz lässt sich noch zu wünschen übrig**

Bisher allerdings, das zeigen alle dazu vorliegenden Untersuchungsergebnisse, ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Anwendung solcher differenzierten Modelle des Jugendschutzes nicht erfüllt: Im öffentlichen Bewusstsein, im Bewusstsein der Eltern sind schon die bestehenden Kriterien und Regelungen kaum präsent. Durch die bisher im großen und ganzen eingehaltenen Sendezeitregelungen bestand wenig Bedarf, sich selbst zu orientieren und sich über Kriterien Gedanken zu machen. Daher bedarf es insbesondere gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten, der Veranstalter, der Organisationen der Selbstkontrolle, der Aufsichtsinstanzen, der gesellschaftlichen Gruppen, der Schulen und der Eltern, Jugendschutz zu einem Thema zu machen, das nicht nur „die Anderen“ angeht. (33)

**Anmerkungen:**

- 1) Vgl. dazu Schlußbericht der Enquete-Kommission: „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“. Bonn, Drucksache 13/11004 v. 22.6.1998, S. 26.
- 2) Vgl. die Ergebnisse der Studie unter [http://www.mpfs.de/publikationen/jugend\\_und\\_jugendschutz.html](http://www.mpfs.de/publikationen/jugend_und_jugendschutz.html).
- 3) Für einen Überblick über die in verschiedenen Ländern geltenden Regelungen vgl. Forsslund, Titti: Regulations and Measures Concerning Visual Media and Child Protection. An Overview of Europe, North America, Australia and Japan. In: Carlsson, Ulla/Cecilia von Feilitzen (Hrsg.): Children and Media Violence. Yearbook from the International Clearinghouse on Children and Violence on the Screen. Göteborg: Nordicom 1998, S. 333-354.
- 4) Vgl. zum folgenden die diesbezüglichen Informationen des CSA. CSA: Signalétique anti-violence. Un effet indéniable sur l'audience du jeune public. In: La Lettre du CSA, Nr. 92, 1997, S. 1-7; CSA: Signalétique anti-violence à la télévision. Un Bilan satisfaisant après une année d'application. In: La Lettre du CSA, Nr. 100, Januar 1998, S. 1-7; vgl. auch Böttner, Christian: La signalétique oder: Die französische Herausforderung. In: tv diskurs 4/1998, S. 18-23.
- 5) Vgl. CSA: Entrée en vigueur le 31 août de la nouvelle signalétique anti-violence. In: La Lettre du CSA, Nr. 106, Juli 1998, S. 11f.
- 6) Vgl. CSA 1997 (Anm. 4).
- 7) Vgl. ebd.
- 8) Vgl. CSA 1998 (Anm. 4).
- 9) Vgl. CSA 1998: Signalétique anti-violence: les résultats d'une étude qualitative. In: La Lettre du CSA, Nr. 104, Mai 1998, S. 1-5.

- 10) So reagierte man mit der am 31. August 1998 wirksam gewordenen Änderung auf die in den Voruntersuchungen deutlich gewordene Kritik, daß Angebote, für die die Begleitung von Eltern empfohlen wurde, mit einem grünen Kreis gekennzeichnet wurden, der eher „freie Fahrt“ suggerierte. Künftig wird das grüne Symbol die generell frei gegebenen Sendungen kennzeichnen.
- 11) Joint Working Group on Violence on Television: Violence and the Viewer, 1998. Verfügbar über die Homepage der FCC: [http://www.fcc.org/news/news\\_releases/show\\_release.asp?article\\_id=183](http://www.fcc.org/news/news_releases/show_release.asp?article_id=183).
- 12) Vgl. ebd., Abschnitt 3 des Berichts.
- 13) Vgl. dazu aber die weiter unten skizzierten Regelungen für das Pay TV in Großbritannien.
- 14) Vgl. FCC (Federal Communications Commission): Commission finds industry video programming ratings system acceptable; adopts technical requirements to enable blocking of video programming (the „V-Chip“). Report No. GN 98-3, General Action v. 12.3.1998 ([http://www.fcc.gov/Bureaus/Cable/News\\_Releases/1998/nrcb8003.html](http://www.fcc.gov/Bureaus/Cable/News_Releases/1998/nrcb8003.html)).
- 15) Vgl. Cantor, Joanne: Ratings for Program Content. The Role of Research Findings. In: Jamieson, K. (Hrsg.): Annals of the American Academy of Political and Social Sciences, 557, 1998, S. 54-69.
- 16) Als Quellen dieser Studien werden genannt: Silver, Marc/T. Geier: Ready for Prime Time? In: U.S. News and World Report v. 9.9.1996, S. 54-61 (573 Eltern mit Kindern bis zu 18 Jahren, August 1996); Cantor, Joanne/Suzanne Stulman/Victoria Duran: What Parents Want in a Television Rating System. Results of a National Survey. Report released by the National PTA, the Institut of Mental Health Initiatives, and the University of Wisconsin-Madison v. 21.11.1996 (verfügbar unter: [www.pta.org](http://www.pta.org)) (679 Eltern, September 1996); Media Studies Center and Roper Organization: Poll Finds Public Support for Content over Age-Based TV Rating System. Arlington, VA: Freedom Forum, 12/1996 (1 000 Eltern, Dezember 1996); Mifflin, Lawrie: New Ratings Codes for Television get mixed Reviews from parents. In: New York Times v. 2.2.1997 (394 Eltern, Dezember 1996); Hart, Peter: Release of Survey Findings v. 19.12.1996 (keine Angaben zur Stichprobe); Bash, Alan: Parents Crave a Clearer TV Ratings Code. In: USA Today v. 18.3.1997 (1 036 Eltern, Februar/März 1997).
- 17) Vgl. Cantor (Anm. 15).
- 18) Vgl. Cantor, Joanne/Kristen Harrison: Ratings and Advisories for Television Programming. In: Center for Communication and Social Policy (Hrsg.): National Television Violence Study, Vol. 1. Thousand Oaks, CA 1996; Cantor, Joanne/Kristen Harrison/Marina Kremer: Ratings and Advisories: Implications for the New Rating System for Television. In: Hamilton, James T. (Hrsg.): Television Violence and Public Policy. Ann Arbor 1996; Cantor, Joanne/Kristen Harrison/Amy Nathanson: Ratings and Advisories for Television Programming. In: Center for Communication and Social Policy (Hrsg.): National Television Violence Study, Vol. 2. Thousand Oaks, CA 1997.
- 19) Vgl. Cantor (Anm. 15).
- 20) Vgl. Studien von Cantor u.a. (Anm. 18).
- 21) Das Fernsehnetzwerk NBC hat sich diesem Kompromiß bisher nicht angeschlossen und verwendet weiter das alte Rating-System ohne die inhaltsbezogenen Hinweise.
- 22) Vgl. Studien von Cantor u.a. (Anm. 18).
- 23) Vgl. Greenberg, Bradley S./Lynn Rampoldi Hnilo/Linda Ver Steeg: Young Viewers' Responses to Television Program Ratings. Unpublished Ms., East Lansing, MI, April 1998. Die Autoren haben inzwischen eine neue Befragung zur modifizierten Version durchgeführt, Ergebnisse liegen aber noch nicht vor.
- 24) Vgl. Schneider, Michael: Kids ignore ratings. Content codes aren't affecting viewing. In: Electronic Media v. 10.2.1997, S. 1 und 55.
- 25) Vgl. Mifflin (Anm. 16).
- 26) Parents, Children and the Television Ratings System: Two Kaiser Family Foundation Surveys, Mai 1998; zitiert nach: Albinak, Paige: Parents taking to ratings. In: Broadcasting & Cable 128, Nr. 23/1998, S. 16f.
- 27) Vgl. Action Group on Violence on Television: Report on a Classification System for Violence in Television Programming to be used in conjunction with V-chip-Technology. Report to the Canadian Radio-television and Telecommunications Commission v. 30.4.1997 ([http://www.cab-acr.ca/agvot\\_vchip.html](http://www.cab-acr.ca/agvot_vchip.html)).
- 28) Murray, Matthew: Technological Thresholds. The V-Chip, the Family, and Media Regulation. In: Convergence 3, 1/1997, S. 26-50.
- 29) Vgl. Australian Broadcasting Authority (ABA): R Classified Programs on Pay TV. Report to Parliament. Sydney 1995.
- 30) Vgl. Ballard, Philippa/Linda Sheldon/Garry Dickinson: Community Attitudes to Adult Material on Pay Television. Wellington: Broadcasting Standards Authority, Oktober 1997.
- 31) Vgl. Joint Working Group on Violence on Television (Anm. 11).
- 32) Vgl. dazu auch Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz im Internet. Ein internationaler Vergleich – Arbeitspapier. Gütersloh 1998.
- 33) Vgl. Schlußbericht der Enquete-Kommission (Anm. 1), S. 19f.

